

Leistungsauftrag der Spitalregion Kantonsspital St.Gallen für das Jahr 2011

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst

gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Spitalverbunde vom 22. September 2002¹:

I.

Der Spitalregion Kantonsspital St.Gallen wird folgender Leistungsauftrag für das Jahr 2011 erteilt:

Versorgungsauftrag

a) Allgemeines

Art. 1. Die Spitalregion erfüllt nach den neusten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach anerkannten ethischen Grundsätzen:

- a) Aufgaben der spezialisierten medizinischen Versorgung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons St. Gallen und angrenzender Gebiete;
- b) Aufgaben der medizinischen Grundversorgung für die Bewohnerinnen und Bewohner im Einzugsgebiet der Spitalregion.

Die Aufgaben sind in den Einrichtungen der Spitalregion zu erfüllen. Die Auslagerung von medizinischen Versorgungsleistungen an Dritte bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Die Dienstleistungen werden in der Regel auf Zuweisung durch einen praktizierenden Primärversorger erbracht.

Die Spitalregion koordiniert das Angebot der Spitäler und anderer Leistungserbringer innerhalb der Region und optimiert die Zusammenarbeit.

b) Versorgungsleistungen

Art. 2. Die Spitalregion übernimmt in ihrem Einzugsgebiet die Versorgungsleistungen gemäss Anhang A.

Ein vom Gesundheitsdepartement eingesetztes dreiköpfiges Gremium überprüft jährlich:

- a) die Erfüllung des Leistungsauftrages im Bereich der Versorgungsleistungen;
- b) von der Spitalregion beantragte Änderungen.

c) Bereitschafts- und Notfalldienst

Art. 3. Die Spitalregion ist verpflichtet, obligatorisch krankenversicherte, unfall-, militär- und invalidenversicherte Patientinnen und Patienten im Rahmen des vereinbarten Leistungsspektrums zu behandeln.

Für alle Notfälle besteht eine dringliche Beistandspflicht.

¹ sGS 320.2.

d) Behandlung und Betreuung

Art. 4. Bei der Behandlung und Betreuung muss den psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter angemessenem Ressourceneinsatz Rechnung getragen werden. Sie beinhaltet je nach Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ein Optimum an Erhaltung bzw. Wiederherstellung der körperlichen Funktionen und der seelisch/geistigen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten des Menschen. Zu diesem Zweck werden diagnostische, pflegerische und therapeutische Dienstleistungen angeboten.

Im Auftrag miteingeschlossen ist auch die Begleitung und Betreuung Sterbender und ihrer Bezugspersonen. Die Erfassung und Erfüllung der Patientenbedürfnisse erfolgt nach Möglichkeit im Dialog und in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen und Patientinnen und Patienten und richtet sich nach dem Prinzip der Mitverantwortung der Patientinnen und Patienten.

Für Allgemein- und Privatpatientinnen und -patienten gelten bezüglich der medizinischen Behandlung die gleichen Qualitätskriterien.

e) Pflege

Art. 5. Der Pflegebereich gewährleistet - basierend auf den fünf Funktionen der Pflege² und unter Berücksichtigung des Leitbildes Pflege des Gesundheitsdepartementes - während 24 Stunden professionelle Pflege und Betreuung für alle Patientinnen und Patienten. Der Pflegeauftrag ergibt sich aus der medizinischen und pflegerischen Diagnostik und der daraus resultierenden Behandlungsplanung.

f) Rettungswesen und Katastrophenorganisation

Art. 6. Die Spitalregion betreibt einen Rettungsdienst (Primär- und Sekundäreinsätze) für ihr Einzugsgebiet gemäss:

- a) den Bewilligungsvoraussetzungen der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege;³
- b) den "Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten" des Interverbandes für Rettungswesen vom 1. Januar 2010. Die Transportzeiten (Kriterium 8.3) müssen in 80 Prozent aller Fälle eingehalten werden. Bis im Jahr 2015 soll dieser Wert auf 90 Prozent aller Fälle gesteigert werden. Die Spitalregionen erstatten dem Kantonsarzt jährlich Bericht über das Einhalten der IVR-Richtlinien (bis Ende Februar des folgenden Jahres). Dazu gehören insbesondere die Daten, welche in den IVR-Richtlinien Punkt 7.10 und 8.3 (Hilfsfristen bezogen auf den Rettungsdienst und bezogen auf das Gebiet) beschrieben sind..

2 Fünf Funktionen der Pflege

- Funktion 1: Unterstützung in und stellvertretende Übernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens
Funktion 2: Begleitung in Krisensituationen und während des Sterbens
Funktion 3: Mitwirkung bei präventiven, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
Funktion 4: Mitwirkung an Aktionen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen einerseits sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit andererseits; Beteiligung an Eingliederungs- und Wiedereingliederungsprogrammen; Mitarbeit in interdisziplinären Gruppen
Funktion 5: Mitwirkung bei der Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Pflege und bei der Entwicklung der Berufes; Mitarbeit an Forschungsprojekten im Gesundheitswesen.

³ sGS 325.11.

Der Rettungsdienst arbeitet mit dem Sanitätsnotruf 144 der Kantonalen Notrufzentrale St.Gallen sowie mit Polizei, Feuerwehr, ärztlichen Notfalldiensten und privaten Anbietern zusammen. Dem Aufgebot der Kantonalen Notrufzentrale ist Folge zu leisten.

Der Rettungsdienst stellt das Personal für den Sanitätsnotruf 144 in der Kantonalen Notrufzentrale St.Gallen.

Die Spitalregion stellt die interne Katastrophenorganisation in ihrem Einzugsgebiet sicher. Sie beteiligt sich an den Vorbereitungen für den Rettungseinsatz bei Grossereignissen, primär in ihrem Einzugsgebiet, sekundär im ganzen Kantonsgebiet. Grundlage bietet das Konzept GRAL gemäss RRB Nr. 1452 vom 8. Oktober 1996. Die Spitalregion arbeitet dabei eng mit benachbarten Spitalregionen und weiteren Regionen zusammen.

Bei Bedarf und nach Möglichkeit besteht Beistandspflicht für benachbarte Spitalregionen. Nötigenfalls ist die sanitätsdienstliche Führung am Schadenplatz einer benachbarten Region sicherzustellen.

Für besondere Bedrohungen gelten spezielle Weisungen.

g) Qualitätsmanagement

Art. 7. Die Spitalregion sichert und fördert die Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss den Vorgaben des Gesundheitsdepartementes und im Rahmen des Rahmenvertrages H+ / santésuisse. Zur Qualitätssicherung stehen die Zertifizierung durch die SanaCertSuisse (bzw. deren internationale Dachorganisation Joint Commission International JCI) sowie die Vorgaben des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) zur Verfügung.

Bildungsauftrag

a) Allgemeines

Art. 8. Der Bildungsauftrag ergibt sich aus der geforderten Berufskompetenz und beinhaltet Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung. Die ärztlichen, pflegerischen, medizin-technischen und medizin-therapeutischen Bereiche übernehmen in diesem Zusammenhang praktische und theoretische Bildungstätigkeiten.

b) Ausbildung

1. Bereiche

Art. 9. Die Spitalregion bildet aus:

- a) Ärztinnen und Ärzte in allen Gebieten, in denen die Spitalregion Leistungen anbietet;
- b) Personal der nichtärztlichen Berufe des Gesundheitswesens gemäss Anhang B.

2. Massgebende Vorschriften für nichtärztliche Berufe

Art. 10. Die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe basieren auf der Bildungssystematik und liegen im Verantwortungsbereich des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT). Auf kantonaler Ebene unterstehen die Ausbildungen dem Bildungsdepartement, Amt für Berufsbildung.

Für die verschiedenen Ausbildungen auf der Tertiärstufe, welche an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in St.Gallen, Bern und Zürich im Bereich Gesundheit angeboten werden, sind Praktikumsplätze anzubieten. Der Fachhochschulbereich liegt in der Zuständigkeit des Amtes für Hochschulen im Bildungsdepartement.

3. Praktikumsplätze, Lehr- und Ausbildungsstellen der nichtärztlichen Berufe des Gesundheitswesens

Art. 11. Die Spitalregion verpflichtet sich:

- a) Praktikumsplätze und das für die Ausbildung in diesen Praktika erforderliche Personal für die bisherigen Ausbildungen zur Verfügung zu stellen;
- b) Lehrstellen für die Berufslehren zur/zum Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FAGE) und zur medizinischen Praxisassistentin/zum medizinischen Praxisassistenten sowie in den kaufmännischen und gewerblichen Berufen anzubieten;
- c) mit Arbeits- bzw. Ausbildungsstellen Diplomausbildungen an Höheren Fachschulen zu ermöglichen;
- d) Praktikumsplätze für die Fachhochschulen in den Gesundheitsberufen gemäss Anhang B zur Verfügung zu stellen;
- e) Praktikumsplätze für das strukturierte Praxisjahr der FHS anzubieten.

c) Weiterbildung

Art. 12. Die Spitalregion bildet weiter:

- a) Ärztinnen und Ärzte zum Facharzt FMH/zur Fachärztin FMH in allen Gebieten, in denen die Spitalregion Leistungen anbietet;
- b) Ärztinnen und Ärzte zu Hausärztinnen und Hausärzten (Praxisassistenz, Curriculum Hausarztmedizin) gemäss Bericht "Weiterbildung zur Hausärztin und zum Hausarzt im Kanton St.Gallen" vom 2. Mai 2007;
- c) Personal der nichtärztlichen Berufe des Gesundheitswesens auf der Grundlage der bisherigen Ausbildungen gemäss Anhang B;
- d) Personal mit Fähigkeitszeugnis und Diplom auf der Basis der neuen Bildungssystematik gemäss Anhang B.

d) Fortbildung

Art. 13. Die Spitalregion bildet ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Disziplinen fort, inkl. interdisziplinäre Führungsschulung.

Forschungsauftrag

Art. 14. Der Auftrag zur anwendungsorientierten medizinischen und pflegerischen Forschung (Forschungsauftrag) umfasst Projekte, welche zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Verbesserung der Prävention, der Diagnostik und Behandlung von Krankheiten ausgeführt werden.

Im Besonderen umfasst der Forschungsauftrag die Aufgaben gemäss Anhang C.

Forschungsarbeiten zur Qualitätssicherung der üblichen Leistungen der Spitäler sind nicht Bestandteil des Forschungsauftrages.

Ethische Beratung

Art. 15. Ein ethisches Konsil gemäss Bericht "Ethische Beratung in der Gesundheitsversorgung" vom 8. November 2005 steht zur Verfügung.

Die Mitwirkung am kantonalen Ethik-Forum ist obligatorisch.

Ärztliche Suizidbeihilfe/Palliative Care

Art. 16. Ärztliche Suizidbeihilfe ist verboten. Hingegen gehört zu einem umfassenden Angebot in Palliative care die Aufgabe der Ärzteschaft in den Spitälern, bei Patientinnen und Patienten am Lebensende, Symptome zu lindern, die Patientinnen und Patienten zu begleiten und Hilfe im Umgang mit Verzweiflung, Sorgen und Angst vor dem Tod anzubieten.

Es muss hingegen die Möglichkeit gewährt werden, dass eine Patientin oder ein Patient auf ausdrücklichen Wunsch hin und nach wohl erwogenem persönlichen Entschluss zum Suizid das Spital verlassen kann, damit ärztliche Suizidhilfe zu Hause gewährt werden kann (gemäss Stellungnahme "Beihilfe zum Suizid" Nr. 9/2005, Seite 73 der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin).

Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW)

Art. 17. Die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) sind zu beachten.

II.

Dieser Beschluss wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Anhang A: Versorgungsleistungen

1. Leistungsangebot

Gemäss Leistungskonzept QUADRIGA wird die Spitalregion mit der Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung (Zentrumsversorgung) von akut somatisch und/oder akut psychisch erkrankten oder verunfallten Patientinnen und Patienten in folgenden klinischen Fachgebieten beauftragt (in alphabetischer Ordnung)⁴:

Chirurgie

Geburtshilfe

- Neonatologie

Dermatologie/Allergologie

Gynäkologie

- Reproduktionsmedizin

Hand-, Plastische und Wiederherstellungschirurgie

Innere Medizin

- Gastroenterologie/Hepatology, Kardiologie, Nephrologie, Onkologie-Hämatologie, Pneumologie, Rheumatologie, Angiologie, Endokrinologie/Diabetologie/Osteologie, Infektiologie/Spitalhygiene, Psychosomatik, Schlafmedizin.

Neurochirurgie

Nuklearmedizin

Neurologie

Ophthalmologie & Ophthalmochirurgie, Orthoptik

Orthopädische Chirurgie, Traumatologie

- Wirbelsäulenchirurgie

⁴ Fett aufgeführt sind die einzelnen Fachbereiche, die mit Teilbereichen bedarfsgerecht erweitert sind.

Oto-Rhino-Laryngologie (ORL),

- Hals- und Gesichtschirurgie (ORL) und Phoniatrie

Radio-Onkologie**Transplantationsmedizin**

Nierentransplantation, Autologe hämatopoietische Stammzellentransplantation, Hornhauttransplantation

Urologie**Leistungen in den Bereichen:**

- Intensivmedizin
- Palliativmedizin
- Schmerztherapie (interdisziplinär)

Betrieb von Instituten in den Bereichen:

- Anästhesiologie
- Klinische Zytopathologie
- Medizinische Radiologie
- Pathologie
- Rechtsmedizin

Bereitschaftsdienst für vergewaltigte Frauen

- Bereitschaftsdienst in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen gemäss Konzept vom 19. August 1996.

2. Negativliste⁵

Hauptdiagnosekategorie (MDC) ⁶	Negativliste
Krankheiten und Störungen des Nervensystems	<ul style="list-style-type: none"> • Stereotaktische Radiochirurgie • Gamma-Knife
Krankheiten und Störungen des Auges	<ul style="list-style-type: none"> • Bestrahlung von Aderhautmelanomen
Krankheiten und Störungen von Ohr, Nase, Mund und Hals	<ul style="list-style-type: none"> • Cochlea Implant
Krankheiten und Störungen des Kreislaufsystems	<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgie der grossen Thoraxgefässe (mit Herz-Lungen-Maschine) • Herzchirurgie • Koronare Bypass-Anastomose zur Myokard-

⁵ **Lesart Negativliste:** Es handelt sich um eine Aufzählung von Gebieten/Leistungen, welche die Spitalregion nicht anbieten darf.

⁶ Gemäss Diagnoseklassifikation der WHO (ICD-10); adaptiert durch GD.

Hauptdiagnosekategorie (MDC) ⁶	Negativliste
	Revaskularisation
Krankheiten und Störungen des männlichen Reproduktionssystems	<ul style="list-style-type: none"> • Operationen zur Geschlechtsumwandlung
Krankheiten und Störungen des weiblichen Reproduktionssystems	<ul style="list-style-type: none"> • Operationen zur Geschlechtsumwandlung
Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	<ul style="list-style-type: none"> • Intrauterine Transfusion
Normale Neugeborene und solche mit Krankheiten, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben	<ul style="list-style-type: none"> • Herzkatheter • Behandlung von Neugeborenen mit Multiorganversagen • Spezielle Kinderchirurgie • Schweres Missbildungssyndrom
Krankheiten und Störungen der Psyche	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Leistungen der speziellen Psychiatrie (exkl. psychische Störungen postoperativ sowie bei Transplantationen, Störungen des Wasser- und Elektrolythaushaltes, Hämodialyse, Intensivmedizin und psychiatrische Notfallsituationen / Kriseninterventionen)
Verbrennungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgedehnte schwere Verbrennungen
Transplantationen	<ul style="list-style-type: none"> • Allogene Knochenmarktransplantation • Transplantation solider Organe mit Ausnahme der Nierentransplantation

Anhang B: Ausbildung/Praktikumsplätze/Weiterbildung

Ausbildung

Diplomberufe des Gesundheitswesens (bisherige Ausbildungen):

- Hebammen

Sekundarstufe II:

- Berufslehre (EFZ) Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)
- Med. Praxisassistent/-in

Tertiärstufe zur höheren Fachausbildung:

- Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF
- Dipl. Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF
- Dipl. Biomedizinische/r Analytiker/in HF
- Fachfrau/Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF
- Dipl. Rettungssanitäter/-in HF
- Orthoptist/-in HF

Fachhochschule:

- Bachelor of Science in Pflege
- Bachelor of Science in Physiotherapie
- Bachelor of Science in Ergotherapie
- Hebammen Bsc
- Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik
- Bachelor of Science in Logopädie
- Bachelor of Science in Soziale Arbeit

Weitere:

- Fachperson für Operationslagerung
- Transporthelferin/-helfer

Theoriemodul strukturiertes Vorpraktikum für Bachelor of Science in Pflege***Weiterbildungsabschlüsse in Anlehnung an die NDS Struktur:***

- NDS HF Intensivpflege
- NDS HF Onkologiepflege
- NDS HF Anästhesiepflege
- NDS HF Notfallpflege

Anhang C: Forschungsleistungen

Medizinisches Forschungszentrum mit den Fachbereichen

- Institut für Immunbiologie
- Clinical Trials Unit (CTU)